



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 6
Bayreuth, 26. März 2026

Seite 51

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2026	53
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach für das Haushaltsjahr 2026	54
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseen	54
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land für das Haushalts- jahr 2026	55
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2026	56

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau gemäß § 11 b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG)	57
---	----

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2026	58
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2026	59

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof	60
Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushalts- jahr 2026	60

Bezirksangelegenheiten

Haushaltssatzung und Haushaltsplan samt Anlagen des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2026.....	61
--	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	63
----------------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.2 - 2 - 9

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim hat am 16. Dezember 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erlassen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 11. Februar 2026, Az. ROF - SG10 - 2282.2 - 2 - 9 - 4, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim in Bamberg, Paradiesweg 1, Zimmer-Nr. 1, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 25. Februar 2026
Regierung von Oberfranken
K e r n e r
Ltd. Regierungsdirektorin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und § 13 der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2003, zuletzt geändert am 28. April 2021, erlässt der ZRF Bamberg-Forchheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf	6.697.246,00 €
in den Ausgaben auf	6.697.246,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf	16.174.292,00 €
in den Ausgaben auf	16.174.292,00 €

festgelegt.

§ 2

(1) Die Gesamthöhe der Umlagen (Verwaltungsumlage und Betriebskostenumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2026 wird auf 4.821.566,00 € festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage: Für den UA 97000.17200 (ZRF allgemein) wird eine Umlage in Höhe von 85.000,00 € festgesetzt.

(3) Betriebskostenumlage: Für den UA 97200.17200 (Integrierte Leitstelle) wird eine Umlage in Höhe von 4.736.566,00 € festgesetzt.

(4) Investitionskostenumlage: Für den UA 97200.36200 (Integrierte Leitstelle) und 97200.36120 (Digitalfunk) wird keine Umlage erhoben.

Durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung wird die Umlage jeweils zum 10. jedes dritten Quartalsmonats zu einem Viertel von den Verbandsmitgliedern eingezogen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 14.556.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.116.208,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Bamberg, 16. Februar 2026
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Johann K a l b
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG10 - 2282.3 - 2 - 8

**Vollzug des Bayerischen
Rettungsdienstgesetzes;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralar-
mierung Bayreuth-Kulmbach
für das Haushaltsjahr 2026**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach hat am 17. Dezember 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach in Bayreuth, Wilhelm-Pitz-Str. 1 (Zimmer A 20.6), öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 17. März 2026
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralar-
mierung Bayreuth-Kulmbach
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	2.461.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	4.855.000,00 €
ab.	

§ 2

(1) Die Umlage der Verwaltungs- und Investitionskosten des ZRF an die Verbandsmitglieder nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. a) der Verbandssatzung wird auf **249.400,00 €** festgesetzt.

(2) Die Umlage der Betriebs- und Investitionskosten der Integrierten Leitstelle nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. b) der Verbandssatzung wird auf **1.670.000,00 €** festgesetzt.

(3) Die Umlage für den Betrieb der Technisch-Taktischen Betriebsstelle für den Digitalfunk in der Integrierten Leitstelle gemäß § 16 Abs. 1, 2 Buchst. c) der Verbandssatzung wird auf **240.000,00 €** festgesetzt.

(4) Die Gesamthöhe der Umlagen des ZRF aus Abs. 1 - 3 beträgt **2.159.400,00 €**.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **2.400.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite sind nicht vorgesehen und werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Bayreuth, 11. März 2026
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach
Thomas E b e r s b e r g e r
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1444.1 - 20

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung der Satzung des Zweckverbandes
des Fichtelgebirgsmuseen**

Bekanntmachung

Der Zweckverband Fichtelgebirgsmuseen hat mit Beschluss der Verbandsversammlung am 12. Februar 2026 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird der Wortlaut der Änderungssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Die Änderungssatzung tritt gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 2 KommZG i.V.m. § 2 der Änderungssatzung am Tage nach dieser Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1. Mai 2026, in Kraft.

Bayreuth, 4. März 2026
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fichtelgebirgsmuseen" beschließt aufgrund der Art. 18, 19, 34 Abs. 2 Nr. 11 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98 BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseen

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2022 (OFRABI. Nr. 15/2022, S. 144 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird bei Buchstabe a) das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe b) eingefügt: "der Verbandsausschuss und"; der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).
2. Die Paragraphenüberschrift zu § 6 wird von "Zusammensetzung der Verbandsversammlung" zu "Verbandsversammlung" geändert.
3. In § 6 wird mit folgender Fassung Abs. 7 neu aufgenommen:
"(7) Bis zu fünf Verbandsräte können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung (Art. 33 a KommZG) teilnehmen."
4. § 8 Abs. 2 Buchstabe g) wird wie folgt geändert:
"die Einstellung, die Bestellung und die Entlassung der Museumsleitung einschließlich der Stellvertretung;"
5. Nach § 9 wird mit folgender Fassung § 9 a neu aufgenommen:

"§ 9 a

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden sowie den drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

(2) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen §§ 7 und 9 für die Verbandsversammlung ent-

sprechend, soweit für den Verbandsausschuss keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

(3) Der Verbandsausschuss ist zuständig für alle Aufgaben, die keine laufenden Angelegenheiten sind und die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind, insbesondere

1. Vergaben über 50.000,00 €
2. Personalangelegenheiten

(4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von acht Tagen einberufen und geleitet. Soweit der Sitzungstermin im Vorfeld mit allen Mitgliedern abgestimmt ist, kann die Frist in dringenden Angelegenheiten auf 24 Stunden verkürzt werden.

(5) Die Verbandsausschussmitglieder können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Verbandsausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung (Art. 33 a KommZG) teilnehmen."

6. In § 10 Abs. 6 Satz 2 wird die Zahl "25.000,00 €" durch die Zahl "50.000,00 €" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken folgenden Tag, frühestens jedoch am 1. Mai 2026, in Kraft.

Wunsiedel, 12. Februar 2026
Zweckverband Fichtelgebirgsmuseen
Peter B e r e k
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 233 - 3

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung

In der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land am 15. Januar 2026 wurde die Haushaltssatzung beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 5. Februar 2026, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 233 - 2 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Oberfränkisches Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land, im Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof, Zimmer Nr. 108, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 27. Februar 2026
Regierung von Oberfranken
K e r n e r
Ltd. Regierungsdirektorin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) sowie § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Leitstelle Pflege Hofer Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	488.036,00 €
in den Aufwendungen auf	507.597,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis)	- 19.561,00 €
sowie im Vermögens- und Finanzplan	
in den Einnahmen auf	2.250,00 €
in den Ausgaben auf	2.250,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögens- und Finanzplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf und die Investitionsumlage wird gemäß § 13 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage zur Deckung des Erfolgsplans	257.790,00 €
Investitionsumlage zur Deckung des Vermögensplans	0,00 €

Die Umlagen werden gemäß Art. 13 Abs. 3 und 5 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Demnach entfallen für die Betriebskostenumlage

auf die Stadt Hof	85.930,00 €
auf den Landkreis Hof	171.860,00 €

die Investitionsumlage	
auf die Stadt Hof	0,00 €
auf den Landkreis Hof	0,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Hof, 11. Februar 2026
Zweckverband Leitstelle Pflege
Hofer Land
Eva D ö h l a
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 235

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2026

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fernwasserversorgung Oberfranken" hat in der Sitzung vom 21. Januar 2026 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 61 ff. GO (Gemeindeordnung) und Art. 55 ff. LKrO (Landkreisordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 4. Februar 2026, Nr. 12 - 1512 - 15 - 235 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 59 Abs. 3 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Fernwasserversorgung Oberfranken" in Ruppen 30, 96317 Kronach, Zi.-Nr. 102, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 5. März 2026
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Fernwasserversorgung Oberfranken
für das Wirtschaftsjahr 2026**

Aufgrund des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), i.V. mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), und §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 15. September 2005 (OFrABl. Nr. 9/2005), geändert durch Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021 (OFrABl. Nr. 16/2022 vom 25. Oktober 2022), erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	19.089.404,00 €
in den Aufwendungen auf	21.045.508,00 €
mit einem Jahresverlust von	1.956.104,00 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und
Ausgaben auf 18.098.602,00 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2025 wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Kronach, 24. Februar 2026
Fernwasserversorgung Oberfranken
Klaus L ö f f l e r
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 3 - 52 - 22

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur betriebsangehörigen
Vertreterin/zum betriebsangehörigen
Vertreter für die Feuerstättenschau
gemäß § 11 b Schornsteinfeger-Hand-
werksgesetz (SchfHwG)**

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken**

Folgende betriebsangehörige Vertreterinnen und Vertreter für die Feuerstättenschau wurden von der Regierung von Oberfranken bestellt:

- Herr Martin Scheuering für den Zeitraum 28 Januar 2026 bis 31. Dezember 2028 auf den Kehrbezirk Baunach,
- Frau Sophie Düring für den Zeitraum 28. Januar 2026 bis 30. Juni 2031 auf den Kehrbezirk Strullendorf,
- Herr Timo Schädlich für den Zeitraum 9. Februar 2026 bis 29. Februar 2028 auf den Kehrbezirk Wunsiedel 1.

Bayreuth, 25. Februar 2026
Regierung von Oberfranken
F i s c h e r
Ltd. Regierungsdirektor

Schulen

Nr. 44 - 1444.2 - 6 - 7 - 8

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 20. November 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 3. März 2026, ROF SG44 - 1444.2 - 6 - 7 - 6, genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadt Bamberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 12. März 2026
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- sowie den §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.465.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.049.000,00 €

§ 2

1) Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

für den Verwaltungshaushalt	13.814.300,00 €
für den Vermögenshaushalt	207.600,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

2) Die Verbandsumlage wird gemäß § 17 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:

Stadt		
Bamberg	41 %	5.663.900,00 €
Landkreis		
Bamberg	59 %	8.150.400,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs;

b) Vermögenshaushalt:

Stadt		
Bamberg	41 %	85.120,00 €
Landkreis		
Bamberg	59 %	122.480,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.960.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf 17.160.000,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Bamberg, 5. März 2026
Zweckverband Gymnasien
Stadt und Landkreis Bamberg
Andreas S t a r k e
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 1444.2 - 4 - 6

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Berufsschule und Bildung
in Stadt und Landkreis Hof
für das Haushaltsjahr 2026**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof hat am 21. November 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Gebäude des Landratsamtes Hof, Zi.Nr. 236, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 16. März 2026
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Berufsschule und Bildung
in Stadt und Landkreis Hof
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO, Art. 57 ff. LKrO und §§ 17, 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	4.577.900,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	630.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach §§ 18 Abs. 1 und 19 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| a) für den Verwaltungshaushalt | 1.408.560,00 € |
| b) für den Vermögenshaushalt | 100.000,00 € |

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung im Verhältnis der Zahl der Schüler wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) <u>Verwaltungshaushalt:</u> | |
| aa) Stadt Hof (41,49 %) | 584.411,54 € |
| bb) Landkreis Hof (58,51 %) | 824.148,46 € |
| b) <u>Vermögenshaushalt:</u> | |
| aa) Stadt Hof (41,49 %) | 41.490,00 € |
| bb) Landkreis Hof (58,51 %) | 58.510,00 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgelegt.

§ 6

Der Stellenplan für die Beamten und Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-K) ist Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Hof, 6. März 2026
Zweckverband Berufsschule und Bildung
in Stadt und Landkreis Hof
Eva D ö h l a
Verbandsvorsitzende

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

ROF - SG55.1 - 8128.1 - 4 - 16 - 3

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 11. Februar 2026 die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 6. Dezember 2021 für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. März 2026
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsdirektor

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof

Vom 6. Dezember 2021
(Gebührensatzung)

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt aufgrund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 8 der Verbandsatzung des Abfallzweckverbandes folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof vom 6. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen beträgt für

a) asbesthaltige Materialien	200,00 €/t
b) brennbare Abfälle – mit Asbest kontaminiert	230,00 €/t
c) asbesthaltige Abfälle – Annahme mit erhöhtem Aufwand	290,00 €/t
d) KMF-Abfälle (künstliche Mineralfasern, die für eine Verpressung geeignet sind)	630,00 €/t
e) Bauschutt bis DK I zur Beseitigung	145,00 €/t
f) Bauschutt DK II zur Beseitigung	155,00 €/t
g) Erdaushub bis DK I zur Beseitigung	145,00 €/t

h) Erdaushub DK II zur Beseitigung	155,00 €/t
i) Brandschutt (nur mit Einzelfallzustimmung)	230,00 €/t
j) KMF-Deckenplatten (OWA-, Akustikplatten etc.)	1.200,00 €/t
k) Asbesthaltige Rohre und Profile	270,00 €/t.

(2) Die Abrechnung erfolgt jeweils nach dem Gebührenmaßstab im Sinne von § 3. Pro Anlieferung nach Abs. 1 beträgt die Mindestgebühr 15,00 € bei einer Gebühr kleiner oder gleich 200 €/t, 20,00 € Mindestgebühr bei einer Gebühr größer 200 €/t und kleiner oder gleich 800,00 €/t und 50,00 € Mindestgebühr bei einer Gebühr größer 800,00 €/t. Für sämtliche Anlieferungen nach Abs. 1 bis zur Mindestlast von 100 kg wird die jeweilige Mindestgebühr erhoben.

(2a) Für Anlieferung von brennbaren Abfällen (Kleinstmengen) aus privaten Haushalten nach § 3 Abs. 2 gelten folgende Gebührensätze je Anlieferung:

- a) bis 30 kg und maximal ein Volumen von 300 Liter 6,00 €
- b) bis 60 kg und maximal ein Volumen von 600 Liter 11,00 €

Masse und Volumen werden nach Schätzung des Betriebspersonals ermittelt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hof, 11. Februar 2026
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.1 - 3 - 12 - 7

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 11. Februar 2026 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 24. Februar 2026, Nr. 55.1 - 8128.1 - 3 - 12 - 6, die Haushaltssatzung hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1,

Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Hof, Kirchplatz 10, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 10. März 2026
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2026

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO für das Haushaltsjahr 2026 mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 24. Februar 2026, Nr. 55.1 - 8128.1 - 3 - 12 - 6, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	13.523.080,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	4.616.980,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 260.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird nicht erhoben.
2. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagebedarf) wird auf 6.429.495,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 der Verbandsatzung die angelieferte Haus- und Sperrmüllmenge, die tatsächlich während des Haushaltsjahres von den Verbandsmitgliedern angeliefert wird. Dies entspricht je angelieferter Tonne Haus- und Sperrmüll 385,00 €, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Hof, 2. März 2026
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

VIS_10 - 941 - 2/20 - 500/26

Haushaltssatzung und Haushaltsplan samt Anlagen des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung

Der Bezirkstag von Oberfranken hat in seiner Sitzung am 26. November 2025 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 3. März 2026, Aktenzeichen B4 - 1517 - 17 - 17, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird nachstehend gemäß Art. 57 Abs. 3 Bezirksordnung (BezO) amtlich bekannt gemacht (Art. 19 Abs. 2 BezO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Be-

kanntmachung einer Haushaltssatzung - während der allgemeinen Öffnungszeiten - im Gebäude F7, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zimmer-Nr. F7.116 öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO).

Bayreuth, 5. März 2026
Bezirk Oberfranken
Henry S c h r a m m , MdL a. D.
Bezirkstagspräsident

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch den § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2026

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	688.797.700,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	10.256.500,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf **3.430.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit	688.797.700,00 €
stehen an eigenen Einnahmen gegenüber.	298.832.700,00 €

Der ungedeckte Bedarf mit	389.965.000,00 €
---------------------------	-------------------------

ist auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen.

Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Die Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 v.H. der Gemeindefürsorgeleistungen für das Haushaltsjahr 2025.

Die Vomhundertsätze, die der Bezirk Oberfranken im Haushaltsjahr 2026 von den Umlagegrundlagen als Bezirksumlage erhebt, werden hiernach einheitlich auf **23,70 v.H.** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben **nach dem Haushaltsplan** wird auf **114.700.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Für die budgetierten Einrichtungen werden folgende **Zuschussbudgets** festgesetzt:

Landwirtschaftliche Lehranstalten	
Verwaltungshaushalt	1.963.800,00 €
Klinikschule Oberfranken	
Verwaltungshaushalt	141.800,00 €
Markgrafenschule	
Verwaltungshaushalt	737.400,00 €
Schulvorbereitende Einrichtungen	
Verwaltungshaushalt	246.300,00 €
Tagesstätte	
Verwaltungshaushalt	1.054.500,00 €
KulturServiceStelle	
Verwaltungshaushalt	329.600,00 €
Haus Marteau	
Verwaltungshaushalt	746.400,00 €
Lehranstalt für Fischerei	
Verwaltungshaushalt	409.100,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Bayreuth, 5. März 2026
Bezirk Oberfranken
Henry S c h r a m m , MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Ausstellung

Pressemitteilung vom 5. März 2026

*Kunstplattform "Regierung und Kunst";
Roland Schön präsentiert "landschaft (freie)" in Bayreuth*

Mit Werken des Künstlers Roland Schön setzt die Regierung von Oberfranken ihre Reihe "Regierung und Kunst" fort.

Fotos finden Sie bei den Aktuellen Meldungen unter www.reg-ofr.de.

Für die Öffentlichkeit ist die Ausstellung "**landschaft (freie)**" im Gebäudeteil Kanzleistraße der Regierung von Oberfranken, 2. Stock, bis 16. April 2026 geöffnet. Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 15:00 Uhr.

Regierungspräsident Florian Luderschmid: "Roland Schön macht sichtbar, dass Landschaft nichts Statisches ist. Seine Arbeiten zeigen Veränderung, Überlagerung und Erinnerung – und geben dem scheinbar Vertrauten eine neue Tiefe. Es ist uns eine besondere Freude, Roland Schön im Rahmen unserer Kunstreihe präsentieren zu dürfen."

Über den Künstler:

Roland Schön, geboren 1964 in Neuhof bei Creußen, studierte von 1987 bis 1992 Freie Malerei an der Akademie der bildenden Künste Stuttgart. Er lebt und arbeitet in Oberfranken.

Als Maler, Objektkünstler und Fotograf nutzt er in seinen Arbeiten häufig Sprache als gestalterisches Element im Kontext von Natur- und Landschaftsräumen. Seine Werke wurden in zahlreichen Ausstellungen im In- und Ausland gezeigt, darunter im Museum Biedermann Donaueschingen, in der Kunsthalle Schweinfurt und im Nationalmuseum Amman (Jordanien).

Darüber hinaus realisierte Roland Schön Projekte im Bereich Kunst im öffentlichen Raum, unter anderem im Rahmen mehrerer Landesgartenschauen in Bayern. Er ist Mitglied im Künstlerbund Baden-Württemberg sowie im Berufsverband Bildender Künstler Bayern/Oberfranken.

Zur Ausstellung:

In "landschaft (freie)" setzt sich Roland Schön mit Landschaft als Wahrnehmungs- und Erfahrungsraum auseinander. Ihn interessiert weniger das Abbild einer idealen Aussicht als vielmehr das Gefühl, die Stimmung und die Haltung, die sich im Gehen, im Verwei-

len und im wiederholten Blick auf scheinbar Bekanntes einstellen. Mit Malerei, Fotografie und Installation verbindet der Künstler erlebte Landschaft mit theoretischer Reflexion.

In seinen "Hinterglasbildern" transformiert Roland Schön Beobachtetes, Gelesenes und Gehörtes in Worte, Listen und Register. Die Werke bewegen sich zwischen strukturierter Form und frei gesetzten Wortfolgen.

Weitere Informationen:

<https://www.schoenroland.de/>

Landesweiter Warntag

Pressemitteilung vom 12. März 2026

Landesweiter Warntag: Positive Bilanz für den Regierungsbezirk Oberfranken

Der landesweite Probealarm am 12. März 2026 ist in Oberfranken nach einem ersten Überblick insgesamt positiv verlaufen. Die beteiligten Behörden und Organisationen haben die Abläufe erfolgreich umgesetzt, was auf eine gute Vorbereitung und Zusammenarbeit hinweist.

Die digitalen Warnungen wurden über das Modulare Warnsystem an Warn-Apps und Cell-Broadcast erfolgreich versendet. Erstmals fand über Cell-Broadcast auch eine Entwarnung statt. Anders als beim bundesweiten Warntag, bei dem Warnungen der höchsten Warnstufe 1 auch auf stummgeschalteten Mobilgeräten laut ausgegeben werden, bleiben die Warnmeldungen beim landesweiten Warntag (Warnstufe 2) auf stummgeschalteten Geräten lautlos.

Die Sirenen, soweit technisch digital aufgerüstet, gaben eine akustische Warnung und Entwarnung ab. Neben dem Bayerischen Melde- und Lagezentrum (BayMLZ) beteiligten sich in Oberfranken 159 Kommunen mit Sirenenwarnung und Lautsprecherwagen. Bei den über 900 Sirenen im Regierungsbezirk kam es lediglich in wenigen Einzelfällen zu technischen Ausfällen. Diese werden im Nachgang ausgewertet.

Mit jedem Probealarm werden die technischen Systeme unter realen Bedingungen getestet, um Schwachstellen zu erkennen und die Effizienz und Effektivität zukünftiger Alarmierungen zu optimieren. Darüber hinaus tragen sie dazu bei, die Bevölkerung über die verschiedenen Formen der Warnung zu informieren und zu sensibilisieren. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Selbsthilfefähigkeit der Menschen in Deutschland im Krisenfall.

Zur Pressemitteilung des Bayerischen Innenministeriums gelangen Sie hier: [Landesweiter Probealarm - Herrmann zieht erstes positives Fazit: StMI](#)

Bauen

Pressemitteilung vom 16. Februar 2026

Anschlussstelle A 9 bei Münchberg: Regierung von Oberfranken erlässt Planfeststellungsbeschluss

Die Regierung von Oberfranken hat den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Anschlussstelle der A 9 an die B 289 erlassen. Vorhabenträger ist die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern.

Für den Raum um die Stadt Münchberg sowie die Gemeinden entlang der B 289 verbessert die neue Anschlussstelle die Erreichbarkeit der A 9. Gleichzeitig werden die Stadt Münchberg, insbesondere der Gemeindeteil Straas, vom Durchgangsverkehr auf der St 2194 entlastet.

Planfeststellungsverfahren abgeschlossen

Im Planfeststellungsverfahren hat die Regierung von Oberfranken die Stellungnahmen von Behörden und Kommunen, Vereinigungen, Versorgungsträgern und privaten Einwanderinnen und Einwanderern geprüft, gewürdigt und – soweit möglich – berücksichtigt. Auch und insbesondere unter Berücksichtigung der ermittelten Umweltbelange konnte das Vorhaben im Rahmen der erforderlichen Abwägung zugelassen werden.

Veröffentlichung und Auslegung des Beschlusses

Die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen, indem die Entscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht werden. Zusätzlich wird der wesentliche Entscheidungsinhalt in den örtlich verbreiteten Tageszeitungen bekannt gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss ist ab dem **23. Februar 2026** auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/pfb abrufbar.

Schulen

Pressemitteilung vom 18. Februar 2026

Vereidigung angehender Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer an der Regierung von Oberfranken

Acht angehende Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer hatten sich aus einem besonderen Anlass in der Regierung von Oberfranken in Bayreuth eingefunden: Sie wurden offiziell vereidigt und erhielten ihre Ernennungsurkunden.

Wichtiger Beitrag für Bildung und Gesellschaft

Gerhard Topinka, Sachgebietsleiter für Berufliche Schulen an der Regierung von Oberfranken, begrüßte die künftigen Lehrkräfte und würdigte die Bedeutung ihres Berufes:

"Ich gratuliere Ihnen herzlich zu Ihrer Berufswahl und danke Ihnen bereits jetzt für Ihren künftigen Einsatz an unseren Schulen. Sie übernehmen mit dem heutigen Tag eine sehr schöne, aber auch ebenso verant-

wortungsvolle und bedeutsame Aufgabe: Sie begleiten junge Menschen auf ihrem Weg ins Berufsleben. Neben der Vermittlung von Fachwissen prägen Sie die Entwicklung von Persönlichkeiten mit. Die Erziehung zu respektvollem Umgang miteinander, zu Menschlichkeit und Demokratieverständnis gehören ebenfalls zu Ihrem Bildungsauftrag."

Start in einen neuen Ausbildungsabschnitt

Für die Studienreferendarinnen und -referendare beginnt nun ein neuer, spannender Abschnitt ihrer Ausbildung. Entsprechend ihrer beruflichen Fachrichtung werden sie an gewerblich-technischen und kaufmännischen Berufsschulen sowie an Fachoberschulen im Regierungsbezirk Oberfranken eingesetzt.

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei jeweils einjährige Ausbildungsabschnitte. Bereits im ersten Jahr erteilen die angehenden Lehrkräfte nach einer kurzen Einarbeitungsphase eigenverantwortlichen Unterricht. Seminarveranstaltungen und Hospitationen ergänzen die Unterrichtstätigkeit. Im zweiten Ausbildungsjahr werden die Referendarinnen und Referendare an eine Einsatzschule versetzt, an der sie zehn bis 17 Wochenstunden Unterricht übernehmen.

Pressemitteilung vom 11. März 2026

Zukunft der beruflichen Bildung im Fokus: Regierungspräsident Florian Luderschmid besucht das Kompetenzzentrum BSZ Kulmbach

"Die berufliche Bildung ist das Rückgrat unserer Wirtschaft und der entscheidende Schlüssel, um den Herausforderungen von morgen – von der Digitalisierung bis zur Wärmewende – erfolgreich zu begegnen." Mit dieser Botschaft besuchte Regierungspräsident von Oberfranken Florian Luderschmid das Berufliche Schulzentrum (BSZ) Kulmbach.

Das BSZ Kulmbach nimmt innerhalb der oberfränkischen Bildungslandschaft eine Schlüsselrolle ein. Als Verbund aus sechs Schulen – von der Hans-Wildorf-Berufsschule über die Adalbert-Raps-Fachoberschule bis hin zu den spezialisierten Fachschulen für Lebensmittel-, Bau- und Versorgungstechnik – deckt es ein breites Spektrum an Zukunftsberufen ab.

"Hier in Kulmbach wird die Fachkräftesicherung für ganz Oberfranken praktisch gelebt", betonte Luderschmid nach einem intensiven Austausch mit Schulleiter Alexander Battistella über die aktuellen Stärken und Herausforderungen des Standorts.

Moderne Ausstattung für Ausbildung in Zukunftsberufen

Beim anschließenden Rundgang überzeugte sich der Regierungspräsident von der Innovationskraft des BSZ. Die Stationen reichten von der hochmodernen Lehrbrauerei und dem Robotiklabor bis hin zum neuen Kompetenzzentrum für Bautechnik mit Materialprüflabor und Tiefbaugraben. Auch die Werkstätten für Heizungs-, Lüftungs- und Kältetechnik sowie die Kfz-Halle verdeutlichten, wie eng Theorie und Praxis hier verzahnt sind.

Die moderne Ausstattung ist das Ergebnis kontinuierlicher Investitionen in die berufliche Bildung – getra-

gen vom Freistaat Bayern und den kommunalen Sachaufwandsträgern. Sie bildet die Grundlage für eine zeitgemäße Ausbildung in über 160 Berufen, die an den 17 oberfränkischen Berufsschulen für rund 19.000 Schülerinnen und Schüler angeboten werden.

"Bierwerk" und "Fleischerswerk": Handwerkliche Präzision im Fokus

Den feierlichen Abschluss des Besuchs bildeten die Nachwuchswettbewerbe "Bierwerk" und "Fleischerswerk". Auszubildende des dritten Lehrjahres bewiesen dabei ihre Eigenverantwortung: Die angehenden Brauer kreierte eigene Biere nach dem Reinheitsgebot, während die Metzger innovative Bratwurstvarianten entwickelten und den gesamten Prozess wissenschaftlich dokumentierten.

Eine Fachjury aus Sommelier-Experten und Mitgliedern der Fleischer-Nationalmannschaft bewertete die Produkte nach fachlich hohen Standards. Regierungspräsident Luderschmid, der als Schirmherr die Siegerehrung vornahm, zeigte sich bei der Verkostung begeistert: "Was hier an handwerklicher Qualität und Kreativität gezeigt wurde, ist ein hervorragendes Aushängeschild für unsere Genussregion."

Als besondere Auszeichnung wird das Siegerbier im Mai in der Kulmbacher Kommunbräu nachgebraut und der Öffentlichkeit präsentiert.

Die Regierung von Oberfranken setzt sich für die Stärkung der beruflichen Schulen in Oberfranken ein

Der Besuch des BSZ Kulmbach bildete den Auftakt einer Informationsreihe, mit der sich Regierungspräsident Luderschmid ein umfassendes Bild von der modernen oberfränkischen Bildungslandschaft macht.

Die Berufsschulen sind ein wichtiges Sprungbrett in eine qualifizierte Berufstätigkeit. Der Regierung von Oberfranken obliegt die Schulaufsicht bei den beruflichen Schulen. Als Schulaufsichtsbehörde trägt die Regierung von Oberfranken Sorge, dass der in den Lehrplänen und sonstigen amtlichen Richtlinien gegebene Auftrag der Schulen erfüllt wird, der Unterricht ordnungsgemäß erteilt wird und die Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Regierung erteilt Auskünfte über alle allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten des beruflichen Schulwesens und berät zu Fragen der beruflichen Bildung. Mit gezielten Maßnahmen unterstützt und fördert sie, etwa beim Schulbau, bei der Ausstattung, der Digitalisierung, in der Schulentwicklung sowie durch Fortbildungen und Personalmaßnahmen.

Ausgenommen hiervon sind die Fachoberschulen und Berufsoberschulen; für diese Schulen sind die Ministerialbeauftragten für Nordbayern zuständig.

Weitere Informationen zu den Aufgaben der Regierung von Oberfranken im Bereich Schulen finden Sie unter www.schule-oberfranken.de

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 11. März 2026

Walzverbot auf Grünlandflächen in Oberfranken auf 2. April 2026 verschoben; ausgenommen sind alle Wiesenbrütergebiete

Nach der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) auf der Grundlage des Volksbegehrens "Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern" ist es seit dem Jahr 2020 grundsätzlich verboten, Grünland nach dem 15. März zu walzen. Ziel des Walzverbotes ist es, Gelege von Wiesenbrütern zu schützen. Die ersten Wiesenbrüter, wie z.B. Brachvogel und Kiebitz, beginnen in Bayern ab Mitte März mit dem Brutgeschäft.

Witterungsbedingte Anpassungen

Um den örtlichen Witterungsverhältnissen gerecht zu werden, kann die jeweilige Bezirksregierung dort, wo wegen der Witterungs- und Bodenverhältnisse ein Walzen bis zu diesem Stichtag noch nicht möglich ist, durch Allgemeinverfügung einen abweichenden Stichtag festsetzen. Wegen der feuchten Bodenverhältnisse und dem heuer sehr späten Ergrünen des Grünlands hat die Regierung von Oberfranken hiervon nun für dieses Jahr Gebrauch gemacht und den Beginn des Walzverbots nach hinten verschoben.

Aufgrund der aktuellen Witterung gestattet die Regierung von Oberfranken **für alle Landkreise und kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Oberfranken** das Walzen von Grünlandflächen bis einschließlich 1. April 2026.

Ausnahmen für Wiesenbrütergebiete

Ausgenommen von der Verschiebung des Termins sind **alle Wiesenbrütergebiete** im Regierungsbezirk. Dort bleibt es bei dem Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen. Die Wiesenbrütergebiete in Oberfranken können flächenscharf über iBALIS (www.ibalis.bayern.de – Anmeldung mit Betriebsnummer und PIN) oder im Portal "FIN-Web" (<http://fis-natur.bayern.de/webgis>) eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung mit einer Auflistung und Übersicht der Wiesenbrütergebiete wird in einem Sonderamtsblatt der Regierung von Oberfranken veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Sonderamtsblatt als bekannt gegeben. Das Sonderamtsblatt Nr. 5/2026 ist seit 12. März 2026 einsehbar unter: www.reg-ofr.de/amtsblatt.

Fachliche Grundlage für die Allgemeinverfügung sind aktuelle Daten und Prognosen des Deutschen Wetterdienstes und eine darauf aufbauende Empfehlung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft sowie die Einschätzung des aktuellen Brutgeschehens der Wiesenbrüter durch das Bayerische Landesamt für Umwelt.

Ausgenommen vom Walzverbot ist das Walzen zur Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden und zum Andrücken einer Nachsaat in einem Arbeitsschritt mit der Saat.

Das Walzen von Grünland im zeitigen Frühjahr dient zur Rückverfestigung des Bodens nach dem Winterfrost, zur Anregung der Durchwurzelung und zum Einwalzen von Steinen. Der Boden darf hierzu weder zu nass noch zu trocken sein und die Gräser sollten sich im Stadium des Wiederergrünnens befinden.

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.